

**Satzung
des Wasserverbandes der Stau- und Triebwerkseigentümer in Bamberg**

Vom 29.10.1997

(Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 07.11.1997 Nr. 23)

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz

I. ABSCHNITT

Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2 Verbandsmitglieder

§ 3 Aufgaben des Verbandes

§ 4 Spundmeister

§ 5 Technische Maßnahmen

II. ABSCHNITT

Verfassung

§ 6 Verbandsorgane

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

§ 11 Wahl des Verbandsvorsitzenden

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

§ 13 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

III. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 14 Anzuwendende Vorschriften

§ 15 Haushaltssatzung

§ 16 Festsetzung und Zahlung der Beiträge

§ 17 Jahresrechnung, Prüfung

§ 18 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

§ 19 Beiträge

§ 20 Deckung der Kosten

§ 21 Festsetzung und Einziehung der Geldbeiträge

§ 22 Zwangsvollstreckung

§ 23 Sachbeiträge

IV. ABSCHNITT

Besondere Vorschriften

§ 24 Bekanntmachungen

§ 25 Verbandsschau

§ 26 Änderung der Satzung und der Aufgaben

V. ABSCHNITT

Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe

§ 27 Ordnungsgewalt

§ 28 Ordnungsstrafen

§ 29 Zwang

§ 30 Rechtsbehelfe

VI. ABSCHNITT

Aufsicht

§ 31 Staatliche Aufsicht

§ 32 Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

VII. ABSCHNITT

In-Kraft-Treten

§ 33

Anlage

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "Wasserverband der Stau- und Triebwerkseigentümer in Bamberg". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Bamberg.

I. Abschnitt

Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der in Anlage 1 aufgeführten Stau- und Triebwerksanlagen (dingliche Mitglieder). Die Mitgliedschaft geht von selbst auf den Rechtsnachfolger über.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung in den Eigentumsverhältnissen der zum Verband gehörenden Stau- und Triebwerksanlagen alsbald dem Verbandsvorsitzenden anzuzeigen und ihm auf Verlangen die erforderlichen Nachweise hierüber vorzulegen.

(3) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband aufgestellt. Der Verbandsvorsitzende hält es auf dem laufenden.

(4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Bamberg erhalten eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat die Aufgabe, folgende Wasserbauten im linken Regnitzarm in Bamberg zu betreiben und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten:

1. Walkspund, und zwar linksseitiges Widerlager, Abflussbett, Spundstecken, Spundwand und aufklappbarer Bodenbelag des Steges,
2. Unterer Mühlspund nebst Schütze einschließlich Abflussbett.

(2) Der Verband hat ferner folgende Arbeiten vorzunehmen (Verbandsunternehmen):

- a) die Bedienung des unteren Mühlspundes nebst Schütze, des Kaufmannswehres und des Walkspundes im linken Regnitzarm in Bamberg,
- b) das Eisbrechen und Fortschaffen des Eises im linken Regnitzarm in Bamberg, zwischen dem oberen und dem unteren Mühlspund, das Eisfreihalten des Walkspundes, des unteren Mühlspundes und des Kaufmannswehres.

(3) Der Verband kann aufgrund von privatrechtlichen Verträgen mit einzelnen Verbandsmitgliedern für die Mitglieder andere wasserwirtschaftliche Maßnahmen ausführen.

(4) Der Verband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(5) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Verband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die dafür notwendigen Befugnisse gehen auf den Verband über.

§ 4 Spundmeister

Zur regelmäßigen Bedienung der in der Unterhaltungspflicht des Verbandes stehenden beweglichen Stauanlagen Unterer Mühlspund nebst Schütze, Kaufmannswehr und Walkspund, kann der Verband einen Spundmeister bestellen.

§ 5 Technische Maßnahmen

(1) Die Tätigkeit eines gemäß § 4 vom Verband aufgestellten Spundmeisters regelt sich nach der vom Verband aufgestellten und von der Verbandsversammlung genehmigten Dienstanweisung.

(2) Der Verband stellt den Spundmeister ein und entlässt ihn. Dienstvorgesetzter des Spundmeisters ist der Verbandsvorsitzende. Der Spundmeister untersteht nur dem Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter, der die Durchführung der Dienstanweisung zu kontrollieren hat.

(3) Das Aufeisen und Eisbrechen erfolgt auf Veranlassung und unter Leitung des Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Werden die von den einzelnen Triebwerken abzustellenden Mannschaften nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder nicht für die bestimmte Zeit oder Dauer abgestellt oder erweisen sie sich als ungeeignet, so erfolgt Bereitstellung durch den Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter auf Kosten des Verpflichteten.

(4) Bei besonderen Ereignissen, wie Hochwasser, Eisgang, Unglücksfällen, polizeilichen Anordnungen und dgl., hat der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In diesen Fällen ist jedes Mitglied verpflichtet, den Anordnungen des Verbandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters nachzukommen.

II. Abschnitt Verfassung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsmitgliedern. Die Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz - WVG) und dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere:

1. den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter zu wählen, über seine Entlastung zu beschließen und ihn in allen wichtigen Geschäften zu beraten;
2. die jährliche Haushaltssatzung und ihre Nachträge festzusetzen;
3. über Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans zu beschließen;
4. Entschädigungen festzusetzen;
5. die Grundsätze für Dienst- und Angestelltenverhältnisse festzulegen, insbesondere die Dienstanweisung für den Spundmeister zu genehmigen;
6. die Verbandsschauordnung zu erlassen;
7. Rechtsgeschäfte zwischen dem Verbandsvorsitzenden und dem Verband zu genehmigen;
8. über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder, ferner über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes Beschluss zu fassen;
9. über die Übernahme von Aufgaben nach § 3 Abs. 3 zu entscheiden;
10. die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;

11. die Festsetzung und endgültige Anerkennung der Rechnung.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Verband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 5.000,-- DM mit sich bringen;
3. die Jahres- oder Mehrjahresbauprogramme für die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden verkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Bamberg sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Der Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Bamberg haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

(3) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene

Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsmitglieder erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsmitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Zweidrittel-Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen, wie es Beitragsanteile gemäß Anlage 1 leistet. Kein Verbandsmitglied darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsmitglied trotzdem der Stimme, so gehört es nicht zu den Abstimmenden.

(4) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind in der Niederschrift zu vermerken. Verbandsmitglieder, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11

Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden aus.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Durch besonderen Beschluss der Versammlung können dem Vorsitzenden unbeschadet des § 7 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Vorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht für Geschäfte, die für den Verband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 5.000,00 DM mit sich bringen.

(6) Der Vorsitzende kann Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Bauprogramme in der Höhe bis zu 5.000,00 DM vergeben und zustimmen, Kleingeräte bis zu einem Wert von 1.000,00 DM zu erwerben oder zu veräußern.

(7) Der Vorsitzende kann Abweichungen von den nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 festgesetzten Bauprogrammen genehmigen, soweit die Kosten der Abweichungen bei den einzelnen Mitgliedern nicht mehr als 5 v. H. der auf die betroffenen Mitglieder im Bauprogramm entfallenden Kosten ausmachen.

(8) Der Vorsitzende bewirkt alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes. Er ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich.

§ 13

Rechtsstellung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit nach § 12 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Versammlung setzt die Höhe dieser Entschädigungen durch Beschluss fest.

III. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 14

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend.

§ 15

Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 2 bekannt gemacht.

§ 16

Festsetzung und Zahlung der Beiträge

(1) Die Beiträge werden in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie können während des Jahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Die Beiträge für die Unterhaltung von Wasserbauten werden am 01. Juni eines Jahres fällig. Die Fälligkeit der in § 20 Abs. 4 genannten Erstattungsbeträge ist bei der Entscheidung nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 von der Versammlung festzulegen. Werden die Beiträge oder Erstattungsbeträge nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Mitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

§ 17

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Vorsitzende legt die Jahresrechnung der Versammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Jahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von der Versammlung binnen drei Monaten örtlich geprüft werden.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Versammlung festgestellt.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Vorsitzende die Rechnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

(5) Aufgrund des Ergebnisses der Rechnungsprüfung beschließt die Versammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

§ 18

Aufnahme und Tilgung von Darlehen

(1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Will der Verband zur Deckung des gleichen später wiederauftretenden Bedürfnisses neue Schulden aufnehmen, so muss er zuerst die alten Schulden getilgt haben.

(2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 19 Beiträge

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband nach dem in Anlage 1 dargelegten Beitragsverhältnis die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) oder in anderen Leistungen (Sachbeiträge). Für Geldbeiträge gelten die nachstehenden Vorschriften der §§ 20 bis 22.

(3) Wenn sich die dem Beitragsverhältnis gemäß Anlage 1 zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern, kann das Verbandsmitglied die Änderung des Beitragsverhältnisses verlangen.

(4) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter und kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Das gilt entsprechend für die Einschränkung seiner Teilnahme an dem Verband. Für eine solche Beitragslast haften auch die Gegenstände, die die dingliche Mitgliedschaft vermittelt haben, weiter.

§ 20 Deckung der Kosten

(1) Die Verteilung der Kosten für die in § 3 bezeichneten Verbandsaufgaben ebenso wie die Verteilung der Kosten für einen Spundmeister und die allgemeinen Verwaltungsaufgaben auf die Verbandsmitglieder erfolgt nach dem in Anlage 1 dargelegten Beitragsverhältnis.

(2) Abweichend hiervon werden die Kosten für die Instandhaltung der in § 3 aufgeführten Wasserbauten im Rahmen der bisherigen Regelung gedeckt und zwar:

1. des Walkspundes zu zwei Dritteln durch die Triebwerkseigentümer der oberen und unteren Mühlen, zu einem Drittel durch den Eigentümer des Triebwerkes der ehemaligen Spinnerei Bamberg,
2. des unteren Mühlspundes einschließlich des Abflussbettes durch die Triebwerkseigentümer der unteren Mühlen, der Schütz nebst Führung und Aufzugsvorrichtung durch die Triebwerkseigentümer der oberen und unteren Mühlen.

(3) Die Kosten für das Eisbrechen und Fortschaffen des Eises zwischen dem oberen und dem unteren Mühlspund sowie für die Bereitstellung der erforderlichen Geräte werden gedeckt durch die Triebwerkseigentümer der oberen und unteren Mühlen. Diese sind verpflichtet, die erforderlichen Arbeitskräfte kostenlos zu stellen. Die Kosten des Abeisens des Walkspundes tragen zu zwei Dritteln die Triebwerkseigentümer der oberen und unteren Mühlen, zu einem Drittel der Eigentümer des Triebwerkes der ehemaligen Spinnerei Bamberg; die Kosten des Abeisens des

unteren Mühlspundes und des Kaufmannswehres die Triebwerkseigentümer der unteren Mühlen.

(4) Übernimmt der Verband für ein Verbandsmitglied Aufgaben nach § 3 Abs. 3, so ist in der Vereinbarung eine Regelung der Kostenerstattung zu treffen.

§ 21

Festsetzung und Einziehung der Geldbeiträge

(1) Der Verbandsvorsitzende verteilt die Geldsumme, die die Verbandsmitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, auf die Verbandsmitglieder nach dem in Anlage 1 angegebenen Beitragsverhältnis und zieht die Beiträge ein.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlags wird von der Verbandsversammlung allgemein beschlossen.

§ 22

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Weg des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

§ 23

Sachbeiträge

(1) Der Verbandsvorsitzende kann die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem in Anlage 1 angegebenen Beitragsverhältnis.

(2) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit besteht, setzt der Verbandsvorsitzende den Inhalt fest.

IV. Abschnitt

Besondere Vorschriften

§ 24

Bekanntmachungen

(1) Die Satzung und andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden im Amtsblatt der Stadt Bamberg bekannt gemacht.

(2) Sonstige nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.

(3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 25

Verbandsschau

(1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens alle drei Jahre durch den Verbandsvorsitzenden oder den von ihm bestimmten Schauführer zu prüfen.

(2) Der Verbandsvorsitzende macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 24 Abs. 2 bekannt, lädt die Aufsichtsbehörde zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein und informiert das Wasserwirtschaftsamt Bamberg. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(3) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten und den sonstigen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der Verbandsvorsitzende lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen und vermerkt, wenn Mängel abgestellt sind.

§ 26

Änderung der Satzung und der Aufgaben

(1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Verbandsvorsitzenden oder nach dessen Anhörung die Satzung und die Verbandsaufgabe ändern und ergänzen. Vorher ist jedoch ein Beschluss der Verbandsversammlung herbeizuführen.

(2) Die Änderungen und Ergänzungen macht die Aufsichtsbehörde nach § 24 auf Kosten des Verbandes bekannt. Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

V. Abschnitt

Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe

§ 27

Ordnungsgewalt

Die Verbandsmitglieder und die Besitzer (z. B. Pächter) der zum Verband gehörenden Anlagen haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorsitzenden, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 3 Abs. 2), zu befolgen.

§ 28

Ordnungsstrafen

(1) Der Verbandsvorsitzende kann gegen die Verbandsmitglieder und die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen Ordnungsstrafen bis zu

300,00 DM verhängen für einen wiederholten Verstoß gegen die in dem Wasserverbandgesetz enthaltenen oder darauf beruhenden Vorschriften zum Schutz des Verbandsunternehmens und gegen die Sachbeitragspflicht. Öffentlich-rechtliche Körperschaften können nicht bestraft werden; auf sie ist über die Aufsichtsbehörde einzuwirken.

(2) Das Strafgeld fällt an den Verband.

§ 29 Zwang

(1) Anordnungen nach § 27 und Ordnungsstrafen nach § 28 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.

(2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 30 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

VI. Abschnitt Aufsicht

§ 31 Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht der Stadt Bamberg.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann abweichend von § 8 Abs. 1 die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung unaufschiebbar ist.

§ 32 Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,

4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Verbandes,
7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Verbandes und an Dienstkräfte des Verbands,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

VII. Abschnitt In-Kraft-Treten

§ 33

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserverbandes der Stau- und Triebwerkeigentümer in Bamberg vom 25.03.1959 (Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 10.04.1959, Nr. 16) i. d. F. vom 28.06.1976 (Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 02.07.1976, Nr. 14) außer Kraft.

Anlage 1:
Verzeichnis der Stau- und Triebwerksanlage am linken Regnitzarm in Bamberg

Flußabschnitt	Wasserrecht	Besitzer		Beitragsanteil
Walkspund	Walkmühle	Max Iann, Haus Daschendorf, 91648 Baunach		3/150
Obere Mühlen	Kressenmühle	St. Joseph-Stiftung Bamberg, Postfach 2140, 96018 Bamberg		
	Tabaksmühle	St. Joseph-Stiftung Bamberg		
	Lohmühle	St. Joseph-Stiftung Bamberg		
	Schwalbenmühle	St. Joseph-Stiftung Bamberg		
	Eckertsmühle	St. Joseph-Stiftung Bamberg		
	Eckertssilo (Steinmühle)	St. Joseph-Stiftung Bamberg		
	Duschkmühle	St. Joseph-Stiftung Bamberg		47/150
Untere Mühlen	Bischofsmühle	Barbara Müller, Geyerswörthstraße 11, 96047 Bamberg		6/150
	Sterzermühle	Stadtwerke Bamberg, Margaretendamm 28, 96052 Bamberg		6/150
	Kaufmannsmühle	Stadtwerke Bamberg		5/150
	Leibelsmühle	Stadtwerke Bamberg		12/150
	Huthsmühle	Barbara Müller Geyerswörthstraße 11, 96047 Bamberg		3/150
	Vogtherrnmühle	Stadtwerke Bamberg (Pächter)		5/150
	altes Wasserwerk (Brudermühle)	Maria Sophia Zachert, Gabelsbergerstr. 19, 96050 Bamberg	(2/3)	
		und Wolfram Zachert, Oberer Stephansberg 1, 96049 Bamberg	(1/3)	13/150
Gaustadt	alte Spinnerei/ERBA	Dr. Franz Kraus, Tal 13, 80331 München	(1/3)	
		Clementine Kraus-Kröniger Tal 13, 80331 München	(1/3)	
		Johannes Kraus, Tal 13, 80331 München	(1/3)	50/150